

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0081/2021/IV

Datum:
01.04.2021

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte
hier: Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten**

Informationsvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 14. Mai 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zu Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit dem TOP-Antrag 0017/2020/AN von der Bunten Linken, unterstützt von den Fraktionen DIE LINKE, SPD, der Arbeitsgemeinschaft GAL / FWV und von Stadtrat Wassem Butt, HiB, wurde eine Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte bezüglich der Zusammenlegung von Sitzungen mehrerer eigenständiger Gremien beantragt. Die Sitzungsdienste und das Rechtsamt informieren mit dieser Vorlage über die Sach- und Rechtslage.

digitale Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.04.2021

Ergebnis der öffentlichen digitalen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.04.2021

14.1 **Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte** **hier: Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten** Informationsvorlage 0081/2021/IV

Der Tagesordnungspunkt 14.1 „Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte, hier: Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten“ (Drucksache 0081/2021/IV) wird gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 15.1 „Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte: Beratung von Beschlüssen eines Bezirksbeirates, die sich an den Gemeinderat richten, in den gemeinderätlichen Gremien“ (Drucksache 0082/2021/IV) beraten.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner betont, die angestrebte Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte sei unzulässig. Wie vorhin im Ältestenrat besprochen, könne man sich aber gerne darauf verständigen, dass Ankündigungen von Einzelfällen (gemeinsamen Sitzungen) – wie bisher auch schon geschehen – im Ältestenrat behandelt und überdies auch vorbesprochene Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des Gemeinderates genommen werden können.

Stadträtin Stolz hakt nochmal nach, ob sie es richtig verstanden habe, dass, wenn aus den Bezirksbeiräten der Wunsch nach einer gemeinsamen Sitzung geäußert werde beziehungsweise ein Thema im Gemeinderat / einem Ausschuss des Gemeinderates behandelt werden solle, dies im Ältestenrat (vor-)besprochen werde und dieser dem Oberbürgermeister eine Empfehlung hierzu ausspreche.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner bestätigt diese Auffassung, allerdings nur bezogen auf den Tagesordnungspunkt 14.1 (Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten).

Stadträtin Stolz erklärt, die Fragestellung betreffe ihrer Auffassung nach beide Tagesordnungspunkte. Grundsätzlich könnte man sich dem Vorgehen dann anschließen und in ein bis zwei Jahren schauen, ob man gegebenenfalls nachsteuern müsse.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner geht nochmal auf die Unzulässigkeit der Anträge und das Entgegenkommen der Stadt ein.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz legt dar, dass er die Rechtsauffassung der Stadt und des Regierungspräsidiums Karlsruhe (RP) nicht teile. Er sei der Meinung, dass der Ausschuss heute über die ursprünglichen Anträge (Drucksachen 0017/2020/AN und 0085/2020/AN) zur Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte abstimmen sollte. Wenn der Oberbürgermeister diese Abstimmungen für rechtswidrig halte, müsse er den Weg beschreiten, den die Gemeindeordnung hierfür vorsehe.

Er könne dem Beschluss widersprechen, müsse dies dann aber auch im Einzelnen begründen. Er kündigt an, spätestens in der Sitzung des Gemeinderates am 06.05.2021 auf eine Abstimmung zu bestehen.

Herr Mevius, Leiter des Rechtsamtes, der per MS Teams zugeschaltet ist, erläutert, es sei unstrittig, dass gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten zulässig seien. Dies sei in der Vergangenheit auch bereits vom Oberbürgermeister so gehandhabt worden, wenn dies als sinnvoll erachtet worden sei. Heute gehe es jedoch um die Frage, ob es zulässig sei, dass ein Minderheitenvotum des Bezirksbeirates den Oberbürgermeister dazu zwingen könne, eine gemeinsame Sitzung einzuberufen. Dies habe das RP eindeutig verneint. Vor diesem Hintergrund habe der Oberbürgermeister – wie bereits erwähnt – vorgeschlagen, im Einzelfall im Ältestenrat darüber zu sprechen.

Er spreche sich daher dafür aus, wie von Stadträtin Stolz dargelegt, diese Vorgehensweise zu erproben. Andernfalls würde ein aufwändiges Verfahren (Widerspruch et cetera) in Gang gesetzt, welches sehr viele Kapazitäten binde. Da man das Ergebnis bereits heute kenne, halte er dies nicht für sinnvoll.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz erläutert, aus seiner Sicht sei es nicht logisch, dass Bezirksbeiräte jeweils eine Sitzung für ihr Gremium beantragen können, nicht jedoch, dass zwei Bezirksbeirats-Gremien gemeinsam tagen. Die Kompetenz des Oberbürgermeisters zur Einberufung der Sitzung sei davon nicht berührt.

Herr Mevius entgegnet, die Gemeindeordnung sehe lediglich vor, dass der Bezirksbeirat mit einem Minderheitenvotum eine Sitzung seines Gremiums beantragen könne. Dies gelte jedoch nicht für mehrere Gremien gleichzeitig (gemeinsame Sitzungen).

Am Ende stellt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner fest, dass man sich im Gremium nicht auf die von ihm im Ältestenrat vorgeschlagene Vorgehensweise verständigen könne.

Da keine konkreten Anträge formuliert werden, gelten die beiden Informationsvorlagen nach dieser Aussprache als zur Kenntnis genommen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

**39.1 Änderung der Geschäftsordnung der Bezirksbeiräte;
hier: Gemeinsame Sitzungen von Bezirksbeiräten
Informationsvorlage 0081/2021/IV**

Stadtrat Dr. Weiler Lorentz bringt den unter Tagesordnungspunkt 39 dokumentierten **Antrag** (Antrag 0017/2020/AN) in die Diskussion ein und beantragt Abstimmung darüber:

Es wird in die Geschäftsordnung eingefügt:

§ 5a Gemeinsame Sitzung von Bezirksbeiräten

(1) Bezirksbeiräte können gemeinsam tagen, um Angelegenheiten zu beraten, die zwei oder mehrere Stadtteile betreffen. Die Bezirksbeiräte sind gemeinsam einzuberufen, wenn jeweils ein Viertel ihrer Mitglieder dies entsprechend § 5 (2) beantragt.

(2) Abstimmungen über die Gegenstände der Beratung erfolgen jeweils getrennt in den einzelnen Bezirksbeiräten.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erklärt, dass dieser Antrag gegen die Gemeindeordnung verstoße und deshalb nicht abgestimmt werden könne.

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz besteht jedoch auf eine Abstimmung.

Daraufhin teilt Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner mit, dass er zwar abstimmen lasse, ein positives Ergebnis jedoch juristisch zu prüfen sei.

Da es keinen weiteren Aussprachedesdarf gibt, stellt der den **Antrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: abgelehnt mit 6 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Mit TOP-Antrag Nummer 0017/2020/AN vom 09.01.2020 haben die Antragsteller beantragt, die Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte durch folgende Regelung zu ergänzen:

„§ 5a Gemeinsame Sitzung von Bezirksbeiräten

(1) Bezirksbeiräte können gemeinsam tagen, um Angelegenheiten zu beraten, die zwei oder mehrere Stadtteile betreffen. Die Bezirksbeiräte sind gemeinsam einzuberufen, wenn jeweils ein Viertel ihrer Mitglieder dies entsprechend § 5 (2) beantragt.

(2) Abstimmungen über die Gegenstände der Beratung erfolgen jeweils getrennt in den einzelnen Bezirksbeiräten.“

Auf diesem Wege würden die einzelnen selbständigen Bezirksbeiratsgremien die Möglichkeit erhalten, den Oberbürgermeister zu zwingen, mehrere selbständige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einzuladen.

Diese von der Bunten Linken, der Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV, der Fraktion DIE LINKE, der SPD-Fraktion und von Stadtrat Butt, HiB beantragte Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte würde gegen die gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung verstoßen. Sie wäre rechtswidrig, der Oberbürgermeister müsste einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates nach § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung widersprechen.

Dies ist den Antragstellern von der Verwaltung wiederholt schriftlich mitgeteilt worden. Aufgrund einer Beschwerde, die die Antragsteller daraufhin beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt hatten, liegt den Beteiligten seit dem 15.01.2021 die Bestätigung dieser Rechtsauffassung der Verwaltung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vor. Das Regierungspräsidium hat entschieden, dass der Antrag zwar auf die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates genommen werden müsse, da die Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte in die Befassungskompetenz des Gemeinderates falle (was von Anfang an unstrittig war), dass die Prüfung durch das Regierungspräsidium aber auch ergeben habe,

„dass die mit dem soeben näher skizzierten Antrag beehrte Sachentscheidung rechtswidrig wäre. Die Gemeindeordnung sieht kein Minderheitenrecht für Gemeinderäte - und damit auch Bezirksbeiräte - vor, welches es ermöglichen würde, die gemeinsame Einberufung verschiedener selbständiger Gremien zu erzwingen. Das Gremium kann den Oberbürgermeister, der grundsätzlich alleine für die Einberufung des Gremiums zuständig ist, bei Vorliegen bestimmter Quoren lediglich dazu zwingen, das betreffende Gremium selbst einzuberufen.“ (Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.2021, letzter Absatz).

Das Regierungspräsidium hat diese Rechtsauffassung mit E-Mail vom 24.03.2021 aufgrund erneuter Rückfrage nochmals ausdrücklich bestätigt.

Die Antragsteller wurden deshalb von der Verwaltung gefragt, ob der Antrag trotz dieser eindeutigen Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung genommen werden solle. Die Antragsteller haben dies mit Schreiben an den Oberbürgermeister vom 20.02.2021 ausdrücklich bejaht.

Die rechtlichen Hintergründe noch einmal kurz zusammengefasst: Die angestrebte Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksbeiräte ist mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage unzulässig. Zwar ist der Gemeinderat für die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte zuständig (§ 65 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 3 und § 36 Absatz 2 Gemeindeordnung), jedoch handelt es sich bei der Zusammenlegung von Sitzungen mehrerer eigenständiger Gremien nicht um eine Regelung des Sitzungsablaufes eines bestehenden Gremi-

ums. Es geht vielmehr um die Frage, ob bzw. wann unterschiedliche (mehrere selbständige) Gremien gemeinsam tagen.

Die Einladung, Leitung und Durchführung der Sitzungen bestehender Gremien einschließlich der der Bezirksbeiräte fällt aber (soweit ersichtlich ist dies ebenfalls unstreitig) in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters. Diese originäre Aufgabe und Zuständigkeit (§ 43 Absatz 1 Gemeindeordnung, § 11 Geschäftsordnung Gemeinderat) kann vom Gemeinderat mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage nicht beschnitten werden.

Der Oberbürgermeister hat in der Ältestenratssitzung vom 03.03.2021 in Bezug auf diese und vergleichbare Verfahrensfragen verdeutlicht, dass er dem Ältestenrat - als dem für die Abstimmung von Verfahrensfragen zuständigen gemeinderätlichen Gremium - entsprechende Vorschläge im Einzelfall vorlegen und mit dem Ältestenrat besprechen werde.

Festzuhalten bleibt im Ergebnis, dass der Oberbürgermeister nicht durch eine verpflichtende Regelung in der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte gezwungen werden kann, mehrere selbständige Gremien zu einer gemeinsamen Sitzung einzuladen.

Ergänzender Hinweis zum Widerspruchsverfahren: Einem rechtswidrigen Beschluss des Gemeinderates muss der Oberbürgermeister nach § 43 Absatz 2 Gemeindeordnung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist der Gemeinderat nach § 43 Absatz 2 Satz 4 Gemeindeordnung innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, in der der Beratungsgegenstand unter Angabe der Widerspruchsgründe erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Sollte der Gemeinderat den Beschluss trotz der vorgebrachten Gründe fassen, muss der Oberbürgermeister diesem erneut widersprechen und unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplans sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner